

STATUTEN

THEATERVEREIN

SchauLust



Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen SchauLust besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ostermundigen.

Ziel und Zweck

Art. 2

Ziele und Zwecke des Vereins sind:

- a. die Förderung und Freude an der Amateurspielkunst;
- b. die Möglichkeit Projekte in allen Genres zu gestalten;
- c. die regelmässige Inszenierung von Theaterstücken.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 4

- 1 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitglieder*innenbeiträgen, Projektbeiträgen, Gönner*innenbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- 2 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.Juni und endet am 31.Mai.

Mitglieder*innenschaft

Art. 5

- 1 Der Verein besteht aus:
 - a. Einzelmitglieder*innen;
 - b. Gönner*innen
- 2 Für Mitglieder*innen besteht kein Anspruch an Projektteilnahme. Diese werden von der jeweiligen Projektleitung passend zum laufenden Projekt gecastet.
- 3 Solange es die Projektarbeit zulässt steht die Probe grundsätzlich allen Mitglieder*innen offen.
- 4 Bei beidseitiger Zusage an einem Projekt besteht eine moralische Verpflichtung.
- 5 Gönner*innen können natürliche sowie juristische Personen werden.

Art. 6

- 1 Die Mitglieder*innenschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
- 2 Die Gönner*innenschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
- 3 Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mitteln zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für Mitglieder*innen und Gönner*innen des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

- 1 Die Höhe des Mitglieder*innenbeitrages wird durch den Vorstand jährlich festgelegt und kommuniziert. Mitglieder*innen die mitten im Geschäftsjahr einsteigen bezahlen den regulären Beitrag, unabhängig vom Einstiegsdatum. Ratenzahlungen sind in Absprache mit dem Vorstand möglich.
- 2 Als Teilnehmer*in eines Projektes ist zusätzlich ein Projektbeitrag zu bezahlen. Der Betrag wird von Projektleitung und Vorstand gemeinsam definiert.
- 3 Gönner*innen bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Der durch den Vorstand bestimmte Betrag ist jeweils ab dem neuen Geschäftsjahr geltend.
- 4 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ein Erlass des Mitglieder*innenbeitrages auf bestimmte Zeit gewährt werden.

Art. 8

- 1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder*innen und informiert die Generalversammlung darüber.
- 2 Die Mitglieder*innenschaft beginnt bei Zahlungseingang des Jahresbeitrags.
- 3 Eine Aufnahme ist während des ganzen Jahres über möglich.

Art. 9

- 1 Die Mitglieder*innenschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 2 Die Gönner*innenschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 10

- 1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Austritt muss schriftlich oder mündlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser Informiert die Generalversammlung darüber.
- 2 Bei einem mündlichen Austritt ist zusätzlich ein Austrittsformular zu unterzeichnen.
- 3 Der einbezahlte Jahresbeitrag wird bei einem Austritt zu jeder Zeit vom Verein einbehalten.

Art. 11

Mitglieder*innen können jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Generalversammlung

Art. 12

- 1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Personen die den Mitglieder*innenbeitrag bezahlt haben und am Vereinsleben aktiv beteiligt sind.
- 3 Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 4 Traktandierungsanträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.
- 5 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder*innen können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitglieder*innenversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e. Wahl der Präsident*in und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- f. Verabschiedung und Änderung der Statuten.

Art. 14

Die Generalversammlung wird von der/m* Präsident*in oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder*innen beschlussfähig.

Art. 16

Die Mitglieder*innen fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit wird ein Stichentscheid durch Sitzungsleiter*in gefällt.

Art. 17

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 18

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Art. 19

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen
- 3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 5 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele externe Personen (z.B. Regisseur*in) anstellen oder beauftragen.

Art. 20

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- b. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c. Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitglieder*innen;
- d. Verwaltung, Administration und Mutationswesen der Mitglieder*innen;
- e. Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
- f. Verfassen von Reglementen;
- g. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 21

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 22

- 1 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a. Präsidium
 - b. Sekretariat
 - c. Finanzen
- 2 Der Vorstand kann die Ressorts, wenn nötig, ausbauen.
- 3 Ämterkumulation ist möglich.

Art. 23

- 1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.
- 2 Jede*s Vorstandsmitglied*in kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 24

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 25

- 1 Die*der Präsident*in und bei Verhinderung die*der Sekretär*in zeichnen mit Einzelunterschrift für den Verein.
- 2 Die*der Kassierer*in steht bei Finanzgeschäften Einzelunterschrift zu
Bei Verhinderung ist der*die Präsident*in mit Einzelunterschrift für die Finanzgeschäfte berechtigt.

Art. 26

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Revisionsstelle

Art. 27

Die Generalversammlung wählt mindestens eine*n Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Art. 28

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 29

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl unbeschränkt ist möglich.

Haftung

Art. 30

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder*innen ist ausgeschlossen.
- 2 Versicherung ist Sache der Mitglieder*innen. Der Verein ist weder für Unfälle noch Sachschaden und Haftpflichtfälle haftbar zu machen.

Auflösung

Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder*innen daran teilnehmen.

Art. 32

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder*innen an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder*innen anwesend sind.

Art. 33

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 34

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern*innen ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründer*innenversammlung vom 9. Mai 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

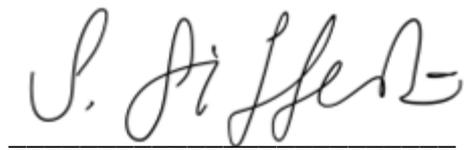
Ostermundigen, 24.1.24

Der Präsident



A handwritten signature in black ink, consisting of a large 'J.' followed by a stylized 'F.' and a long horizontal stroke, all underlined.

Die Sekretärin



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Aiffel', underlined.

1.Version: 09.05.2018

2.Version: 23.01.2019

3.Version: 04.02.2021

4.Version: 25.01.2023

5.Version: 24.01.2024